



März 2019

Archivierung von Programmen

Leitfaden für die Einreichung von Gesuchen um Finanzhilfe

Das BAKOM kann Projekte zur dauerhaften Erhaltung von Sendungen der privaten Schweizer Veranstalter unterstützen. Dieses Dokument ist ein Leitfaden für Veranstalter, die eine finanzielle Unterstützung für solche Projekte beantragen.

1 Einführung

1.1 Gegenstand und Zweck

Mit der am 1. Juli 2016 in Kraft getretenen Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) und der Verabschiedung der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen wurden die Modalitäten der Erhaltung von Schweizer Radio- und Fernsehprogrammen festgelegt. Für die Archivierung der Programme der SRG und der privaten Schweizer Veranstalter sind zwei unterschiedliche Lösungen vorgesehen. Während die SRG verpflichtet ist, ihre eigenen Produktionen zu archivieren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, trifft die privaten Veranstalter keine Archivierungspflicht. Sie können jedoch finanzielle Unterstützung für Projekte beantragen, um ihre Sendungen zu erhalten und diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Radio- und Fernseharchive sind ein wichtiger Bestandteil des audiovisuellen Erbes.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das BAKOM kann Projekte im Bereich der dauerhaften Erhaltung von Sendungen anderer schweizerischer Programmveranstalter unterstützen (Art. 33a Abs. 1 der Radio- und Fernsehverordnung [RTVV] und Art. 21 RTVG). Sendungen, welche mit Unterstützung des BAKOM dauerhaft erhalten wurden, sind der Öffentlichkeit in geeigneter Form zur privaten und wissenschaftlichen Nutzung zugänglich zu machen, unter Respektierung von Rechten Dritter (Art. 33a Abs. 2 RTVV).

Das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz [SuG]) ist anwendbar.

1.3 Zuständigkeiten

Memoriav, der Verein zur Erhaltung des audiovisuellen Kulturgutes der Schweiz, prüft die Unterstützungsgesuche und gibt dem BAKOM eine Empfehlung ab (*préavis*). Wird das Projekt vom BAKOM finanziell unterstützt, übernimmt Memoriav die Begleitung und Qualitätskontrolle.

Das **BAKOM** kann Projekte zur dauerhaften Erhaltung von Sendungen privater Schweizer Radio- und Fernsehveranstalter fördern. Es entscheidet über die Gewährung von Finanzhilfen in diesem Bereich.

Der Subventionsempfänger (in der Regel der Veranstalter) ist für die Durchführung des Projekts verantwortlich.

1.4 Verfügbare Mittel

Seit dem 1. Juli 2016 wird die Archivierung von Programmen über die Radio- und Fernsehabgabe finanziert. Derzeit steht jährlich eine Million Franken für die Unterstützung von Archivierungsprojekten privater Veranstalter zur Verfügung.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Anspruchsberechtigte

Zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehören alle privaten Schweizer Veranstalter, unabhängig davon, ob sie eine Konzession besitzen oder lediglich der Meldepflicht unterliegen. Falls die ursprüngliche Produzentin eines Archivbestandes nicht mehr existiert, kann die finanzielle Unterstützung auch einem Dritten (z. B. einer Gedächtnisinstitution) gewährt werden, der für die Sicherung und Erhaltung des Bestands verantwortlich ist.

2.2 Anforderungen

Im Rahmen der verfügbaren Mittel unterstützt das BAKOM Projekte, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Das Projekt bezweckt die Erhaltung von Radio- und Fernsehsendungen.
2. Das Projekt wurde vom Verein Memoriav einer qualitativen Beurteilung unterzogen.
3. Das Projekt entspricht den Qualitätskriterien von Memoriav (siehe Ziff. 2.3).
4. Das Projekt ist zeitlich begrenzt.
5. Die archivierten Sendungen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
6. Die Metadaten der archivierten Sendungen – und wenn möglich die Sendung selber – sind über die Plattform «Memobase» (www.memobase.ch) zugänglich.
7. Das Projekt wird zu mindestens 50 % von der gesuchstellenden Person oder von Dritten mitfinanziert.
8. Nach Möglichkeit wird eine Gedächtnisinstitution in das Projekt einbezogen, um die digitale Langzeitarchivierung von Sendungen zu gewährleisten.

Bei der Auswahl der Förderprojekte berücksichtigt das BAKOM auch die Verteilung der Projekte nach dem Typus der zu archivierenden Sendungen (Radio/TV), der geografischen Herkunft (Sprachregionen, Kantone, Gemeinden) und der Art der Programmveranstalter (lokale, komplementäre oder gemeldete TV/Radio-Stationen).

2.3 Qualitätskriterien

Die Qualität des Projekts wird von Memoriav anhand der folgenden Kriterien beurteilt (vgl. Förderreglement Art. 3 und 18, <http://memoriav.ch/wp-content/uploads/2014/06/foerderreglement.pdf>).

1. Ganzheitliche Bestandsanalyse bzw. eingehende Werkanalyse
2. Sicherstellung von nachhaltigen Konservierungs- und Erhaltungsmaßnahmen
3. Einhaltung professioneller technischer Standards, insbesondere bezüglich Langzeiterhaltung (Transfer, Formate, Sicherheitsbestimmungen usw.)
4. Sicherstellung einer umfassenden Katalogisierung und einer dauerhaften öffentlichen Zugänglichkeit sowie Durchführung von Vermittlungsmaßnahmen
5. Fachgerechtes Archivierungskonzept

2.4 Finanzierungsmodalitäten

2.4.1 Projektbudget

Das Budget bezieht sich ausschliesslich auf das zu prüfende Projekt. Für jedes Teilprojekt muss ein eigenes Budget erstellt werden.

Eigenleistungen (Arbeits- und/oder Finanzaufwand), Drittmittel (z. B. von Stiftungen oder Unternehmen) und öffentliche Beiträge (Gemeinden, Kantone) sind auszuweisen.

2.4.2 Höhe der finanziellen Unterstützung

Die finanzielle Unterstützung des BAKOM beträgt höchstens 50 % der budgetierten Projektkosten. In begründeten Fällen kann dieser Finanzierungsanteil höher ausfallen.

Die Betriebskosten (z.B. wiederkehrende Speicherkosten) werden nicht als Projektkosten anerkannt und daher bei der Festlegung der Höhe der Finanzhilfe nicht berücksichtigt.

3 Verfahren

3.1 Gesuchseinreichung

Das Unterstützungsgesuch muss innerhalb der auf der Website von Memoriav publizierten Fristen¹ bei Memoriav eingereicht werden.

Die Geschäftsstelle von Memoriav bestätigt den Eingang des Gesuchs.

3.2 Expertise Memoriav

Die Geschäftsstelle von Memoriav prüft die Vollständigkeit des Gesuchs und bereitet die Begutachtung durch das betreffende Beurteilungsgremium (Kompetenznetzwerk) vor.

Das Kompetenznetzwerk nimmt die inhaltliche Prüfung vor (vgl. Ziff. 2.3).

3.3 Préavis Memoriav

Basierend auf den Schlussfolgerungen des Kompetenznetzwerkes verfasst Memoriav seine Expertise und gibt eine entsprechende Empfehlung zu Händen des BAKOM ab (sog. Préavis, der normalerweise im August erfolgt). Ein positiver Préavis kann mit Auflagen verbunden werden. Memoriav leitet das Unterstützungsgesuch und den Préavis an das BAKOM weiter.

3.4 Entscheid BAKOM

Nach Erhalt des Préavis informiert das BAKOM die gesuchstellende Person schriftlich über das Ergebnis der Beurteilung ihres Unterstützungsgesuchs:

- Wird das Gesuch positiv beurteilt, erhält die Gesuchstellerin ein Zusicherungsschreiben, in welchem die zugesicherte Unterstützung beziffert und allfällige Auflagen festgehalten werden. Die Zusicherung gilt für zwei Jahre.
- Wird das Gesuch abgelehnt, kann die Gesuchstellerin eine anfechtbare Verfügung verlangen.

3.5 Projektcharta

Nach dem positiven Préavis und der Zusicherung der finanziellen Unterstützung durch das BAKOM erstellen die Gesuchstellerin und Memoriav einen Projektplan mit den wichtigsten Etappenzielen des Projekts, den einzuhaltenden Qualitätsstandards in Bezug auf Digitalisierung, Transcodierung, Katalogisierung und die Erhaltung von Sendungen sowie den Modalitäten für den Zugang zum gesicherten Bestand.

3.6 Verfügung des BAKOM

Sobald das Projekt zur Durchführung bereit ist, sendet die Gesuchstellerin das überarbeitete Budget / den überarbeiteten Finanzierungsplan sowie die Projektcharta gemäss Ziff. 3.5 an das BAKOM. Dieses erlässt eine formelle Verfügung, in welcher die Höhe und die Bedingungen der finanziellen Unterstützung festgehalten werden.

¹ In der Regel bis zum 31. März des Vorjahres; für Fernsehen: <http://memoriav.ch/video/foerdergesuch-video/>; für Radio: <http://memoriav.ch/ton/foerdergesuch-ton/>

3.7 Auszahlung

Die Verfügung des BAKOM enthält die Auszahlungsmodalitäten. Die erste Auszahlung kurz vor Projektstart kann in jedem Fall nicht mehr als 80 Prozent des Projektbudgets betragen. Allfällige weitere Teilzahlungen sind an das Erreichen der festgelegten Etappenziele gekoppelt. Die letzte Auszahlung erfolgt nach der Einreichung des Schlussberichts und der Schlussabrechnung.

3.8 Öffentlicher Zugang

Eines der Projektergebnisse muss der öffentliche Zugang zu den archivierten Sendungen sein. Der Abschlussbericht gibt darüber Auskunft, wie auf die archivierten Sendungen zugegriffen werden kann. Darüber hinaus werden Metadaten – und wenn möglich eine Zugangskopie bzw. ein Link auf einen öffentlich zugänglichen Streamingserver – zur Veröffentlichung auf der Plattform Memobase zur Verfügung gestellt.